

Ab Herbst 2011 ist er schulpflichtig. Die Kinderuntersuchungshefte sind zuletzt mangelhaft geführt.

Die Mutter ist unterwegs und für Behörden und Gerichte mit ihren Verwaltungsstrukturen schwer erreichbar. In Hamburg bringt der Verfahrensbeistand den Bericht der Kollegin in das Verfahren ein. Darin heißt es: **Patric möchte den Vater zurzeit nicht sehen. Er sei in der Schule in Hamburg angemeldet. Er ha-**

be noch einige Spiele in Hamburg. Die hätte er gern. Er mache sich Sorgen, dass Kevin (der Freund der Mutter) die Mama eventuell nicht liebt. Gemeinsam wird angeregt, das Gericht möge die Familiensache behalten. Das Jugendamt ist bereits bereit, die Akten zu behalten. – Die Zusammenarbeit in der BAG kann ein Schritt in die richtige Richtung sein, den Kindern und der Interessenvertretung gerecht zu werden und Kontinuität und

Qualität der Arbeit von Verfahrensbeiständen zu sichern. Wir sind viele Mitglieder in der BAG, die sich unterstützen und austauschen können.

Anke Wagener

*Dipl.-Sozialpädagogin, Verfahrensbeistand
Stellvertretende Vorsitzende in der BAG Verfahrensbeistandschaft/Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche e.V.*

Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.



BAFM Öffentliche Anhörung zum Mediationsgesetz

■ Ergänzender mündlicher Vortrag von Christoph C. Paul

Der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages hatte am 25. Mai 2011 zu einer öffentlichen Anhörung eingeladen. Thema war der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Thema Mediation (17/5335). An der Anhörung nahmen als Sachverständige u.a. Professor Reinhard Greger von der Friedrich-Alexander-Universität-Erlangen-Nürnberg, Franz-Joachim Hofer, Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern aus Schwerin; Michael Plassmann von der Bundesrechtsanwaltskammer aus Berlin und Christoph C. Paul, Sprecher der Bundesarbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation, teil.

Die schriftlich eingereichten Hearingsbeiträge sind unter http://www.bundestag.de/presse/hib/2011_05/2011_203/02.html einzusehen.

Im Folgenden dokumentieren wir den ergänzenden mündlichen Beitrag vom 25.5.2011 von Christoph C. Paul, Rechtsanwalt und Notar, Mediator (BAFM) und Sprecher der BAFM:

Ich werde mich auf 4 Themen fokussieren:

■ Gerichtsinterne Mediation/gerichtliches Vermittlungsverfahren

Das Verfahren der gerichtlichen Mediation wird ausgesprochen kontrovers diskutiert. Die Abschaffung wäre aus justizpolitischer Sicht ein falsches Signal; die Öffentlichkeit würde nicht verstehen, wenn ein funktionierendes Konfliktregelungsverfahren im Zusammenhang mit der Schaffung eines Mediationsgesetzes abgeschafft werden würde.

Andererseits gibt es erhebliche Unterschiede zwischen dem privatautonomen Mediationsverfahren und dem gerichtlichen Mediationsverfahren. Entweder sollte das Güterichtermodell ausgebaut werden oder aber es sollten „gerichtliche Vermittlungsverfahren“ etabliert werden.

Die im Gericht tätigen Mediatorinnen und Mediatoren sind außerdem die idealen Koordinatoren zur Klärung, ob ein bei Gericht anhängiges Verfahren einem außergerichtlichen Konfliktregelungsverfahren zugeführt werden sollte.

■ Zertifizierung/Qualitätssicherung

a) Qualitätsstandards

Das Fehlen einer entsprechenden gesetzlichen Regelung ist unbefriedigend.

Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens hat ein „Arbeitskreis Zertifizierung von Mediatorinnen und Mediatoren“ getagt, an dem Berufsverbände der Mediatoren, die Anwaltschaft, Notare sowie weitere Verbände mitgewirkt haben.

In diesem Arbeitskreis wurden Qualitätsstandards entworfen, deren letzter Stand (per 9. Dezember 2010) dem Rechtsausschuss bekannt gegeben wurde. In dem Arbeitskreis haben wir uns bewusst mehr auf die Inhalte als auf die Stunden konzentriert. Um die Anwaltschaft einzubinden wurde lediglich eine Mindeststundenzahl von nur 90 Stunden genannt und die Dokumentation von Praxisfällen und Supervision wurden als Selbstverpflichtung aufgenommen. Aufgrund meiner Erfahrung weiß ich, dass insbesondere die Bereiche der Familien-Mediation (Trennung und Scheidung), der Erb-Mediation sowie der Wirtschaftsmediation einer sorgfältigen Ausbildung und Praxisbegleitung, Supervision sowie Dokumentation von Fällen zum Nachweis derartiger Kenntnisse bedürfen. Es wäre in diesem Zusammenhang unbedingt notwendig, für die vorgenannten Bereiche, die von einer erheblichen Beziehungsdynamik und von hoher Komplexität geprägt sind, eine Vertiefung zu verlangen. Möglichst hohe Standards sind auf jeden Fall erstrebenswert; andererseits muss auch Berufsanfängern die Möglichkeit gegeben werden, Praxiserfahrungen zu erwerben.

Mein Vorschlag:

- Inhaltliche Definition der Qualitätsstandards (wie bereits erfolgt), verbunden mit einer Mindeststundenzahl von 120 Zeitstunden (wie bei den Fachanwälten)
- für die Bereiche Familie und Wirtschaft grundsätzlich (oder obligatorisch?) Vertiefung im Umfang von mindestens 30 Zeitstunden zuzüglich Supervision
- Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung im Umfang von 10 Zeitstunden jährlich
- Verpflichtung zur Dokumentation von 4 Praxisfällen binnen 4 Jahren nach Antragstellung auf Zertifizierung.

b) Verfahren zur Zertifizierung

Die Form der Zertifizierung ist sowohl in der Expertenrunde zum Mediationsgesetz als auch in dem vorgenannten Arbeitskreis diskutiert worden. Die Einrichtung einer staatlichen Stelle ist aufwendig und im übrigen teuer. Ein privates Verfahren der Selbstverpflichtung wurde daher bisher favorisiert.

Im Hinblick auf die Dienstleistungsrichtlinien der EU ist jegliche Festschreibung von Zertifizierungsstandards, einerlei ob im Gesetz oder Rechtsverordnung, mit staatlichen Kontrollmechanismen zu versehen.

In meiner Stellungnahme vom 09. Mai 2011 habe ich insoweit eine Zertifizierung durch die Kammern vorgeschlagen. Dieses Modell möchte ich modifizieren. Ich empfehle – gewissermaßen als weniger „invasiver“ staatlicher Eingriff – die Regierung zu verpflichten, die Entwicklung beispielsweise durch eine begleitende rechtstatsächliche Untersuchung zu beobachten und hierüber dem Parlament auf Grund einer solchen wissenschaftlichen Evaluierung zu berichten (ähnlich wie § 6 des Mediationsgesetzes bezüglich der Mediationskostenhilfe).

Damit könnten wir in den nächsten 3 bis 5 Jahren nach Schaffung des Mediationsgesetzes Erfahrungen sammeln und im übrigen könnten sämtliche Verbände an der bereits begonnenen Entwicklung von Zertifizierungs-

standards sowie eines Zertifizierungsverfahrens weiterhin mitwirken.

■ Finanzielle Förderung der Mediation

Die Einführung einer Mediationskostenhilfe würde dazu führen, dass das Gesetz gem. Artikel 106 a Abs. 4 GG zustimmungsbedürftig wird. Dies gilt auch für den Fall, dass man nach einer erfolglos gebliebenen außergerichtlichen Mediation die Rückzahlung von Gerichtsgebühren vorsehen würde.

Ganz abgesehen davon, dass dies von der Höhe der Streitwerte her nicht wirklich interessant wäre, halte ich es aus politischen Gründen nicht für klug, das Gesetz grundsätzlich von der Zustimmung des Bundesrates abhängig zu machen.

Ich befürworte daher die im § 6 des Mediationsgesetz genannten wissenschaftlichen Forschungsvorhaben zur Ermittlung der Voraussetzungen für eine finanzielle Förderung der Mediation.

■ Förderung der außergerichtlichen Mediation

Die bereits in einigen Bundesländern und im übrigen im Ausland (vgl. insbesondere Nieder-

lande) etablierten Koordinierungsstellen mit Clearing-Funktion sollten ausgebaut werden. Die für Mediation geeigneten Fälle sollten von den dort tätigen und ausgebildeten Richterinnen und Richtern bzw. Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern in die Mediation verwiesen werden. Die Verweisung sollte an die zertifizierten Mediatorinnen und Mediatoren (s. vorstehend 2) erfolgen. Damit würde ein Anreiz geschaffen, die recht hohen Zertifizierungsvoraussetzungen zu erfüllen, sich regelmäßig fortzubilden und im übrigen Praxisfälle zu dokumentieren. Verbunden werden sollte dies mit einer Verpflichtung zur Evaluation für die teilnehmenden Mediatorinnen und Mediatoren.

In diesem Zusammenhang bietet es sich an, das Wissen und die Erfahrung der in den Gerichten bereits tätigen Mediatorinnen und Mediatoren für derartige Clearing-Funktionen zu nutzen.

In diesem Zusammenhang könnte es auch sinnvoll sein, nicht nur die Verweisung in die Mediation, sondern auch in andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktregelung zu klären.

In diesem Zusammenhang ein Hinweis auf eine seit dem 6. April 2011 in Kraft getretene Neuregelung in England und Wales: Dort gilt in Familienverfahren die sog. „Pre-Court Consideration of Mediation.“

Alle Antragsteller in familiengerichtlichen Verfahren müssen zunächst an einem sog. „mediation information and assessment meeting“ teilnehmen und sich den Versuch einer Mediation von einem qualifizierten Familien-Mediator bestätigen lassen, bevor sie ein Gerichtsverfahren einleiten können. Diese Regelung ist ursprünglich geschaffen worden, um damit die Verfahrenskostenhilfe zu beschränken.

Die guten Erfahrungen mit diesem Modell haben dazu geführt, dass seit April 2011 sämtliche Parteien in familiengerichtlichen Verfahren die Chance erhalten, das Mediationsverfahren kennen zu lernen, also nicht nur Informationen, sondern auch Probe. Dies könnte eine interessante Anregung sein, die ebenfalls im Rahmen eines Modellprojektes evaluiert werden könnte.

Christoph C. Paul, Rechtsanwalt und Notar, Mediator (BAFM), Sprecher der BAFM, www.paul-partner.eu, www.bafm-mediation.de

Rezension

Ansgar Marx

Familienrecht für soziale Berufe Ein Leitfaden mit Beispielfällen, Mustern und Übersichten

2011, Bundesanzeiger Verlag Köln, 288 Seiten, kartoniert, inkl. CD, ISBN 978-3-89817-922-5, 24,80 €

Insbesondere Studierende der Sozialen Arbeit und Berufsanfänger in den sozialen Berufen haben einen großen Bedarf an der verständlichen Vermittlung der für ihre Berufsausübung maßgeblichen Rechtsgrundlagen auf dem Gebiet des Familienrechts. Das vorliegende Buch vermittelt einen ersten Überblick zu dem gesamten Bereich des Familienrechts. Es gliedert sich in eine Einführung, in welcher eine erste Übersicht zum Familienrecht gegeben und in Art. 6 des GG eingeführt wird, und in vier weitere Teile: Der 1. Teil „Eltern-Kinder-Familie“ widmet sich u.a. dem Abstammungsrecht, dem Recht der elterlichen Sorge und dem Umgangsrecht. Der 2. Teil „Ehe-Trennung-Scheidung“ beinhaltet einen Abschnitt zu den Wirkungen der Ehe und einen zu den Voraussetzungen und Folgen der Ehescheidung. Im 3. Teil wendet sich der Autor dem Unterhaltsrecht, insbesondere dem Kindesunterhalt und

dem Ehegattenunterhalt zu, um sodann im 4. Teil mit einer kurzen Übersicht über das familiengerichtliche Verfahren zu schließen.

Zu loben ist zunächst die Grundkonzeption des Werkes, die das Ziel einer verständlichen und strukturierten Darstellung verfolgt. Eine Vielzahl von Beispielfällen, Kurzübersichten, Schaubildern und Mustern erleichtert den Zugang zu der vielfältigen und spannenden Materie des Familienrechts und vermittelt einen großen Praxisbezug. Es ist dem Autor damit gelungen, dem auf dem Gebiet des Familienrechts noch nicht kundigen Leser einen ersten Einstieg zu ermöglichen. Sehr überzeugend und daher besonders hervorzuheben ist insbesondere die übersichtliche und der aktuellen Rechtslage entsprechende Darstellung des Rechts der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern. Die dem Buch beigelegte CD-Rom enthält darüber hinaus u.a. eine Vielzahl nützlicher Gesetzestexte sowie ausgewählte Rechtsprechung. Kleinere Ungenauigkeiten, wie etwa die Formulierung als „Antrag“ in dem Textbeispiel zum Entzug der elterlichen Sorge (§ 133), der in dem Amtsverfahren nach § 1666 BGB nur eine Anregung sein kann, vermögen daher den positiven Gesamteindruck nicht zu schmälern.

Dr. Stefan Heilmann, Richter am OLG

Jetzt kostenlos als E-Mail-Service!

ZKJ Zustimmung für
Kindschaftsrecht und
Jugendhilfe

VORAB!

Schon registriert?

Mehr unter:
www.zkj-online.de

Sie erhalten „Aktuelle Notizen“ und
„Rechtsprechung“ bereits vorab!

